

Zweite Wiederholungsprüfungen per Videokonferenz

Hinweise für Prüflinge

Die folgenden Regelungen gelten, sofern das Präsidium durch allgemeine Verfügung festgelegt hat, dass zweite Wiederholungsprüfungen gemäß §7 Abs. 2 der Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen (EOP, Amtliches Mitteilungsblatt 63/2020, aufzufinden unter <https://www.uni-vechta.de/universitaet/praesidium/bekanntmachungen-berichte/amtliche-mitteilungsblaetter/>) online in Form einer Videokonferenz über BBB durchzuführen sind.

Ob eine solche Regelung aktuell besteht, entnehmen Sie bitte jeweils den Mitteilungen des Präsidiums bzw. der Seite *Fragen & Antworten zum Coronavirus für Studierende und Lehrende* (<https://www.uni-vechta.de/einrichtungen-von-a-z/arbeits-und-gesundheitsschutz/corona/studierende-lehrende/>) in der Rubrik *Prüfungen allgemein: Zweite Wiederholungsprüfungen*.

Zum Ablauf Ihrer Prüfung per Videokonferenz müssen Sie Folgendes wissen (vgl. § 6 EOP):

1. Ihre Erstprüferin*Ihr Erstprüfer wird Ihnen per Mail den Link zur Videokonferenz im BigBlueButton zusenden, in der die Prüfung stattfindet.
2. Zugleich erhalten Sie die Telefonnummern der Prüfer*innen, damit Sie sich beispielsweise während einer technischen Störung verständigen können. Senden Sie Ihren Prüfer*innen ebenfalls eine Telefonnummer, unter Sie erreichbar sind.
3. Ihre Erstprüferin*Ihr Erstprüfer wird Ihnen einen Testlauf anbieten. Bitte teilen Sie ihr*ihm unverzüglich mit, wenn Sie einen Testlauf wünschen.
4. Während der Prüfung müssen Prüfer*innen und Prüfling durchgehend mit Bild teilnehmen.
5. Während der Prüfung besteht ein Aufnahmeverbot. Wer die zweite Wiederholungsprüfung oder Teile davon trotzdem aufzeichnet, kann gemäß §§ 201 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) bzw. 201a (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) StGB strafrechtlich verfolgt werden.
6. Die Prüfer*innen können Sie zu Beginn und im weiteren Verlauf anlassbezogen darum bitten, die Kamera über den Tisch und die Umgebung zu schwenken, um Täuschungsversuchen durch Nutzung unzulässiger Hilfsmittel oder Anwesenheit Dritter auszuschließen.
7. Treten technische oder andere nicht durch Sie zu vertretende Störungen auf, die die Prüfung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, so kann die Erstprüferin*der Erstprüfer die Prüfung abbrechen oder insgesamt zweimal für bis zu 10 Minuten unterbrechen. Kommt es zu einer dritten Störung, muss die Prüfung abgebrochen werden.

8. Im Falle des Abbruchs werden die bereits durchgeführten Teile der Prüfung nicht wiederholt und die bereits verstrichene Prüfungszeit wird angerechnet. Die Prüfer*innen vereinbaren mit Ihnen telefonisch einen zeitnahen Termin zur Fortsetzung der Prüfung. Dieser Termin wird Ihnen von der Erstprüferin*dem Erstprüfer per Mail bestätigt.
9. Die Kommunikation im Störfall über die zu treffenden Maßnahmen ist über Telefon sicherzustellen. Eine Fortsetzung der Prüfung per Telefon ist ausgeschlossen.
10. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 EOP:

§ 7 Mündliche Prüfung im Rahmen einer zweiten Wiederholungsprüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung im Rahmen eines dritten Prüfungsversuchs (zweite Wiederholungsprüfung, § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO) wird abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 in Präsenz durchgeführt.

(2) ¹Soweit die Pandemiesituation dies erfordert, kann die Hochschulleitung im Vorrang des Gesundheitsschutzes durch allgemeine Verfügung festlegen, dass Prüfungen abweichend von Absatz 1 gemäß § 6 online im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Verfügung ist zunächst auf vier Wochen begrenzt und kann auf der Grundlage einer aktualisierten Bewertung der Pandemiesituation auch mehrfach um jeweils vier Wochen verlängert werden. ³Bestandene Prüfungen können nicht im Hinblick auf ihre digitale Durchführung angefochten werden. ⁴Wird die Prüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so wird abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 RPO eine dritte Wiederholungsprüfung eingeräumt, die als mündliche Prüfung in Präsenz stattfindet. ⁵Für die dritte Wiederholungsprüfung gelten die Vorgaben in § 25 Abs. 5 RPO nicht. ⁶Es bedarf keiner erneuten Anmeldung, der Termin darf frühestens einen Monat nach der fehlgeschlagenen zweiten Wiederholungsprüfung stattfinden, die Festlegung des Termins erfolgt, soweit die Entwicklung der Pandemie die Durchführung einer mündlichen Prüfung in Präsenz zulässt.